

# **Geschäftsreglement der Departementsleitung der Hochschule Luzern – Musik**

vom 26. August 2013

*Die Departementsleitung,*

gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 des Organisations- und Mitwirkungsreglements des Departements Musik der Hochschule Luzern (OMR) vom 3. September 2013,

*beschliesst:*

## **Artikel 1**      *Mitglieder*

<sup>1</sup> Stimmberechtigte Mitglieder der Departementsleitung sind

- a. die Direktorin bzw. der Direktor,
- b. die Institutsleiterinnen bzw. die Institutsleiter,
- c. die Leiterin bzw. der Leiter Aus- und Weiterbildung sowie
- d. die Leiterin bzw. der Leiter Forschung und Entwicklung.

<sup>2</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder können bei begründeter Abwesenheit ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter delegieren.

<sup>3</sup> Teilnehmende mit beratender Stimme sind

- a. die Leiterin bzw. der Leiter des Direktionsstabs,
- b. die Leiterin bzw. der Leiter Veranstaltungen,
- c. die bzw. der HR-Verantwortliche,
- d. die bzw. der Marketing- und Kommunikations-Verantwortliche,
- e. die Controllerin bzw. der Controller.

<sup>4</sup> Die Mitglieder mit beratender Stimme werden mit den Sitzungsunterlagen der Departementsleitung beliefert und jeweils nach Bedarf eingeladen.

<sup>5</sup> Die Departementsleitung kann für einzelne Geschäfte weitere Fachpersonen als beratende Teilnehmende beiziehen.

## **Artikel 2**      *Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor lädt in der Regel jährlich zu ca. 20 halbtägigen Sitzungen sowie zu ein bis zwei ganztägigen Klausuren ein.

<sup>2</sup> Zusätzliche Sitzungen werden nach Bedarf durch die Direktorin bzw. den Direktor angesetzt oder wenn mindestens vier Mitglieder der Departementsleitung eine solche beantragen.

<sup>3</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor hat den Vorsitz. In ihrer bzw. seiner Abwesenheit leitet die Vize-Direktorin bzw. der Vizedirektor die Sitzungen.

### **Artikel 3**      *Traktanden*

<sup>1</sup> Die Departementsleitung berät und beschliesst aufgrund einer vor der Sitzung versandten Traktandenliste und den dazu gehörenden Sitzungsunterlagen.

<sup>2</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor entscheidet aufgrund einer laufend aktualisierten Pendenzenliste, wann und in welcher Reihenfolge die Traktanden behandelt werden.

<sup>3</sup> Dringliche Geschäfte können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder zusätzlich an der Sitzung traktandiert werden.

<sup>4</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor erteilt die Aufträge für die Vorbereitung der vorgesehenen Traktanden.

<sup>5</sup> Die Mitglieder sowie weitere Teilnehmende erhalten die Traktandenliste und Sitzungsunterlagen in der Regel sechs Tage vor der Sitzung.

### **Artikel 4**      *Antragsrecht*

<sup>1</sup> Antragsberechtigt sind

- a. die Mitglieder der Departementsleitung,
- b. die Leiterin bzw. der Leiter des Direktionsstabs,
- c. die Leiterin bzw. der Leiter Veranstaltungen,
- d. die bzw. der HR-Verantwortliche,
- e. die bzw. der Marketing- und Kommunikations-Verantwortliche,
- f. die Controllerin bzw. der Controller,
- g. die Mitwirkungskommission,
- h. die Dozierendenvereinigung sowie
- i. die Studierendenvertretung.

<sup>2</sup> Die Mitwirkungsorgane bzw. die Mitwirkungsgremien stellen ihre Anträge schriftlich zuhanden der Direktorin bzw. des Direktors.

<sup>3</sup> Die Anträge seitens der Mitwirkungsorgane müssen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens zehn Tage vor der Sitzung, an der sie behandelt werden, eingegeben werden.

<sup>4</sup> Die Antragstellenden haben das Recht, ihre Anträge persönlich zu vertreten.

## **Artikel 5**      *Beschlüsse*

<sup>1</sup> Die Departementsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Departementsleitung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Direktorin bzw. der Direktor den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Liegt die Entscheidungskompetenz bei der Direktorin bzw. dem Direktor und fällt sie bzw. er einen Entscheid gegen die Mehrheit der Departementsleitung, so begründet sie bzw. er den Entscheid schriftlich und informiert die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule Luzern.

<sup>4</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor kann ausnahmsweise die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen.

<sup>5</sup> Für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Departementsleitung erforderlich.

<sup>6</sup> In ausserordentlichen und dringenden Fällen ist die Direktorin bzw. der Direktor befugt, Entscheide ohne vorgängige Rücksprache mit den Mitgliedern der Departementsleitung zu fällen.

## **Artikel 6**      *Kommissionen und Arbeitsgruppen*

<sup>1</sup> Die Departementsleitung kann zur Vorbereitung von Geschäften oder zur Betreuung von einzelnen Projekten Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>2</sup> In diese Kommissionen und Arbeitsgruppen können auch Personen gewählt werden, die nicht der Hochschulleitung angehören. Das gilt insbesondere für Findungskommissionen gemäss den Artikeln 38 und 39 des Organisations- und Mitwirkungsreglements.

## **Artikel 7**      *Protokoll*

<sup>1</sup> Über die Sitzungen der Departementsleitung wird Protokoll geführt.

<sup>2</sup> Das Protokoll hält die wesentlichen Erwägungen und Beschlüsse fest.

<sup>3</sup> Das Protokoll geht jeweils an den in Artikel 1 Absatz 1 bis 3 erwähnten Personenkreis.

## **Artikel 8**      *Kommunikation*

<sup>1</sup> Über die Sitzungen der Departementsleitung wird zusätzlich zum Protokoll ein zusammenfassendes Kurzprotokoll erstellt.

<sup>2</sup> Dieses wird allen Mitarbeitenden des Departements Musik auf dem Intranet zur Verfügung gestellt. Die Studierendenvertretung wird ebenfalls in geeigneter Form bedient.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Departementsleitung sind verpflichtet, die Mitarbeitenden ihrer Organisationseinheiten in geeigneter Form über die Beschlüsse der Departementsleitung zu informieren, Aufträge weiterzuleiten und ihre Umsetzung zu veranlassen.

**Artikel 9**      *Vertraulichkeit*

Die Mitglieder der Departementsleitung und die weiteren Sitzungsteilnehmenden sowie die Mitglieder der von der Departementsleitung eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen sind verpflichtet, die Beratungen, die Unterlagen sowie die Protokolle, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.

**Artikel 10**     *Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement wurde in einer breit angelegten Vernehmlassung besprochen und an der Departementsleitungssitzung vom 26. August 2013 verabschiedet. Es tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Luzern, 26. August 2013

Hochschule Luzern – Musik

A handwritten signature in black ink, reading "Michael Kaufmann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Michael Kaufmann  
Direktor